

## Vereinsstatuten

Version: 2.00 / Gültig ab 24.01.2024

### Artikel 1: Name, Sitz

- a) Der Verein (im Sinne von Art. 60 ff. ZGB) führt den Namen «Lernfreiraum Unterstützungsverein» und ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- b) Er hat seinen Sitz in Fülenbach.

### Artikel 2: Zweck

Der Verein verfolgt folgende Zwecke

- a) Der «Lernfreiraum Unterstützungsverein» bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung der privaten Schule «Lernfreiraum», insbesondere die Unterstützung von finanzschwachen Familien (Härtefälle) mit Beiträgen an das Schulgeld.
- b) Der Verein hat einen gemeinnützigen Charakter und verfolgt lediglich Erwerbsziele, um Kapital im Sinne von Absatz 2a) auszuschütten (kein wirtschaftlicher Zweck).
- c) Der Verein kann jegliche Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, das Erreichen des Vereinszwecks direkt oder indirekt zu fördern.
- d) Der Verein betreibt keinerlei Feindschaft, Konkurrenz, Rivalität, Wettbewerb, Protest, polarisierende Meinungsbildung und dergleichen.

### Artikel 3: Mittel

Die (finanziellen) Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks setzen sich wie folgt zusammen:

- a) ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Erlöse aus Aktivitäten des Vereines
- c) Spenden, Schenkungen und Zuwendungen aller Art
- d) Ähnliches

#### **Artikel 4: Vereinsorgane**

Der Vereinsorganisation besteht aus nachstehenden Organen:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

#### **Artikel 5: Die Mitgliederversammlung (MV)**

- a) Die MV tritt mindestens einmal jährlich im 2. Quartal (Kalenderjahr) nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Einberufung findet mindestens vier Wochen im Voraus statt. Einladungen auf elektronischem Weg sind gültig.
- b) Der MV sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten MV.
  - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes.
  - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
  - Beschlussfassung über das Jahresbudget.
  - Wahl und Enthebung des Präsidiums und des übrigen Vorstandes (Schulleitung ausgenommen) sowie der Revisionsstelle und Ausschluss von Mitgliedern.
  - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Revisionsstelle.
  - Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
  - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
  - Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm.
  - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

- Beschlussfassung über Änderungen der Auszahlungskriterien für Beiträge an das Schulgeld des «Lernfreiraum» für finanzschwache Familien.
  - Beratung und Beschlussfassung über weitere von Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Fragen / Geschäfte.
  - Die MV kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.
- c) Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen MV unter Angabe des Zwecks verlangen. Die MV hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- d) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zuhanden der MV zu stellen. Diese müssen bis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich (auch auf elektronischem Weg) und begründet an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand informiert bis spätestens eine Woche vor der MV über die Traktanden.
- e) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen MV - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- f) An der MV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen nehmen durch eine bevollmächtigte Vertretung teil. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- g) Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer MV anwesender Stimmenden (absolutes Mehr).
- h) Für die Abstimmung über Statutenrevisionen, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für die Festsetzung der Jahresbeiträge und den Eintrag in die Statuten ist das absolute Mehr (gem. Art. 5g) ausreichend.

- i) Den Vorsitz der MV führt das Präsidium, in dessen Verhinderung das Vizepräsidium. Wenn auch dieses verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **Artikel 7: Der Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Besteht der Vorstand aus weniger als vier Mitgliedern, können mehrere Aufgaben einer Person zugeteilt werden (Ämterkumulation). Im Vorstand müssen, sofern verfügbar, mindestens eine Person aus dem Lehrkörper und eine Person aus der Elternschaft des «Lernfreiraum» vertreten sein.
- b) Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:
- Präsidium
  - Vizepräsidium
  - Finanzen
  - Administration
- c) Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand kann Beisitzer ohne Stimmrecht in den Vorstand berufen.
- d) Der Vorstand wird von der MV für zwei Jahre gewählt. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.
- e) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bezeichnen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden MV einzuholen ist.
- f) Der Vorstand wird vom Präsidium, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidium, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieses auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- h) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- i) Den Vorsitz führt das Präsidium, bei Verhinderung das Vizepräsidium. Ist auch dieses verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

### **Artikel 8: Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Ausarbeitung und allfällige Anpassungen der Auszahlungskriterien und dazu erforderlichen Regelwerke und Hilfsmittel für die Festlegung von Beiträgen an das Schulgeld des «Lernfreiraum» für finanzschwache Familien.  
Vorstandmitglieder, welche Eltern von Schülerinnen und Schülern des «Lernfreiraum» sind treten bei dieser Tätigkeit in den Ausstand (ausgenommen Schulleitung).
- b) Bearbeitung und Beurteilung von und Entscheidung über Anträge der Schulleitung für Beiträge an das Schulgeld des «Lernfreiraum» für finanzschwache Familien gemäss den geltenden Auszahlungskriterien. Zudem quartalsweise die entsprechende Überweisung der gutgeheissenen Beiträge an den «Lernfreiraum». Vorstandmitglieder, welche Eltern von Schülerinnen und Schülern des «Lernfreiraum» sind treten bei dieser Tätigkeit in den Ausstand (ausgenommen Schulleitung).
- c) Entscheid über die Nutzung von Vereinsmitteln für sonstige Zwecke im «Lernfreiraum»
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Erstellung des Jahresbudgets sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- h) Vorbereitung und Führung der MV
- i) Einberufung der ordentlichen und eventueller ausserordentlichen MV
- j) Organisation und Durchführung der Mittelbeschaffung

### **Artikel 9: Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

- a) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidiums und der Administration, in Geldangelegenheiten des Präsidiums und der Finanzen. Das Präsidium führt den Vorsitz der MV des Vorstandes.
- b) Der Administration obliegt die Führung der Protokolle der MV und des Vorstandes.
- c) Die Finanzen sind für die ordnungsgemässe Finanzverwaltung des Vereines verantwortlich und koordinieren die Beschaffung der Finanzmittel.
- d) Weitere Aufgaben verteilt der Vorstand selber.

### **Artikel 10: Revisionsstelle**

- a) Die Revisionsstelle soll durch zwei Personen besetzt sein und wird von der MV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- b) Der Revisionsstelle obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie schreibt anschliessend einen Bericht mit einer Empfehlung an die MV.

### **Artikel 11: Mitgliedschaft und Beiträge**

- a) Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben und diesen ideell und finanziell unterstützen.
- b) Mitglieder des Vereins bezahlen einen Mitgliederbeitrag von jährlich CHF 50.00. Eine Änderung des Mitgliederbeitrag kann durch die MV erfolgen. Auch juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden.
- c) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

- d) Amtierende Vorstandsmitglieder, Lehrpersonen, Eltern von Schülerinnen und Schülern des «Lernfreiraum» und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

### **Artikel 12: Aufnahme in den Verein**

- a) Eine Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand und kann jederzeit erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- b) Jedes neu eintretende Mitglied anerkennt mit dem Eintritt in den Verein dessen Statuten.

### **Artikel 13: Austritt und Ausschluss**

- a) Die Mitgliedschaft erlischt wie folgt:
- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- b) Ausschluss aus «wichtigen Gründen»:
- Die MV kann eine Mitgliedschaft unter Angabe von Gründen ausschliessen. Die betroffene Person ist bei dieser Entscheidung nicht stimmberechtigt. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies ebenfalls zum Ausschluss aus dem Verein.
- c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit auf Ende Monat erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge sowie derjenigen für das laufende Vereinsjahr.
- d) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

### **Artikel 14: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimm- und Wahlrecht in der MV steht allen Mitgliedern zu.

- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet.

### **Artikel 15: Gönner**

Gönner unterstützen den Verein in seinem Ziel und Zweck sowie seiner Aufgabe, insbesondere in finanzieller und materieller Hinsicht. Sie werden über die Aktivitäten des Vereins informiert, zählen jedoch nicht zu den Mitgliedern und haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

### **Artikel 15: Rechnungsabschluss**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. August jedes Jahres und endet mit dem 31. Juli des nächstfolgenden Jahres, an welchem Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden zu Beginn des Vereinsjahres bezahlt und sind nach der MV fällig.

### **Artikel 16: Auflösung des Vereines**

- a) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen MV und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes soll das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

### **Artikel 17: Schlussbestimmungen**

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung «Lernfreiraum Unterstützungsverein» in Kraft.

Fulenbach, 24.01.2024

Der Vorstand:



Angela Müller Zumbrunn



Salomé Bodmer



Thomas Zumbrunn